



## InsurTech = Next-Gen-Versicherung?

**TaylorWessing**

InsurTech Konferenz - Köln, den 7. Juni 2018

Mareike Gehrmann, Dr. Ingo Weckmann, LL.M.

Rechtsanwälte

# Was wir mit Ihnen vorhaben ...



- 1
- 2
- 3
- 4

Einführung

Versicherungsaufsichtsrecht

Versicherungsvertriebsrecht

Datenschutzrecht

# Was wir mit Ihnen vorhaben ...



1

Einführung

# Einführung

## Definition: InsurTech

- ▶ Keine gesetzliche Definition
- ▶ Unterschiedliche Interpretation:  
weites Verständnis: *InsurTech beschreibt  
Weiterentwicklung der Versicherungsbranche  
durch neue technische Systeme und alter-  
native Geschäftsmodelle.\**
- ▶ **Folgen:**
  - ❖ Keine einheitliche Angaben zur Anzahl
  - ❖ Grobe schematische Einordnung
  - ❖ Einzelfallbetrachtung maßgeblich



# Einführung

## Entwicklung

- ▶ Weltweit aktuell: 14 Kategorien, 1.478 Unternehmen, 22,2 Mrd USD Funding\*
- ▶ In Deutschland gibt es InsurTechs seit Ende der 90er Jahre
- ▶ Seit kurzem vermehrt auch als komplette Versicherungsunternehmen mit Erlaubnis der BaFin
- ▶ Tendenz steigend
- ▶ **Folgen:**
  - ❖ Volkswirtschaftliche Bedeutung
  - ❖ Regulatorische Aufmerksamkeit



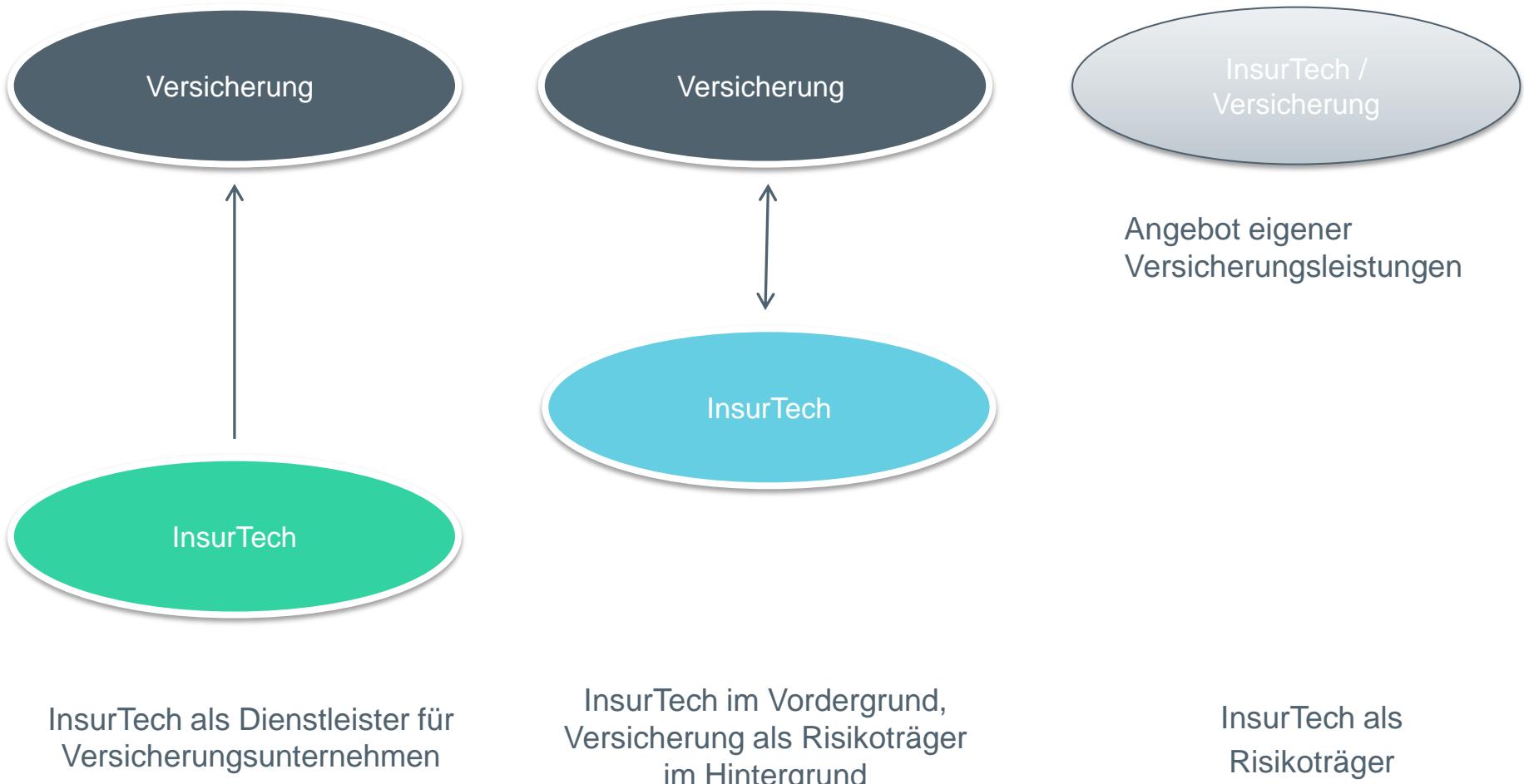
# Was wir mit Ihnen vorhaben ...



2

Versicherungsaufsichtsrecht

# Grobe schematische Einteilung der Anwendungsfälle

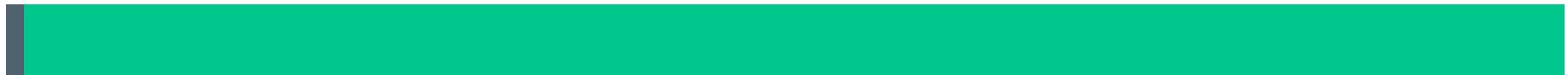


# Versicherungsaufsichtsrecht

## Anwendung des VAG auf InsurTech

- ▶ „Unter die Versicherungsaufsicht fallen InsurTechs, wenn sie als Risikoträger fungieren und damit einer Erlaubnis bedürfen.“\*
- ▶ **Folge:** Keine Aufsicht „light“  
Erlaubnispflicht für Geschäftsbetrieb in Deutschland, § 8 VAG  
Antrag (u.a. Geschäftsplan, Angaben über Art und Umfang der Geschäftsorganisation), § 9 VAG
- ▶ Was ist mit den anderen beiden Fallgruppen?
  - ❖ Dienstleistungsunternehmen:
    - Abhängig von Tätigkeit bzw. von Funktion
    - § 48b VAG / mittelbare Anwendung möglich
  - ❖ Assekuradeure / „White-Label“
    - Bisher nicht abschließend geklärt
    - §§ 23 Ia, 48b VAG / auch mittelbare Anwendung

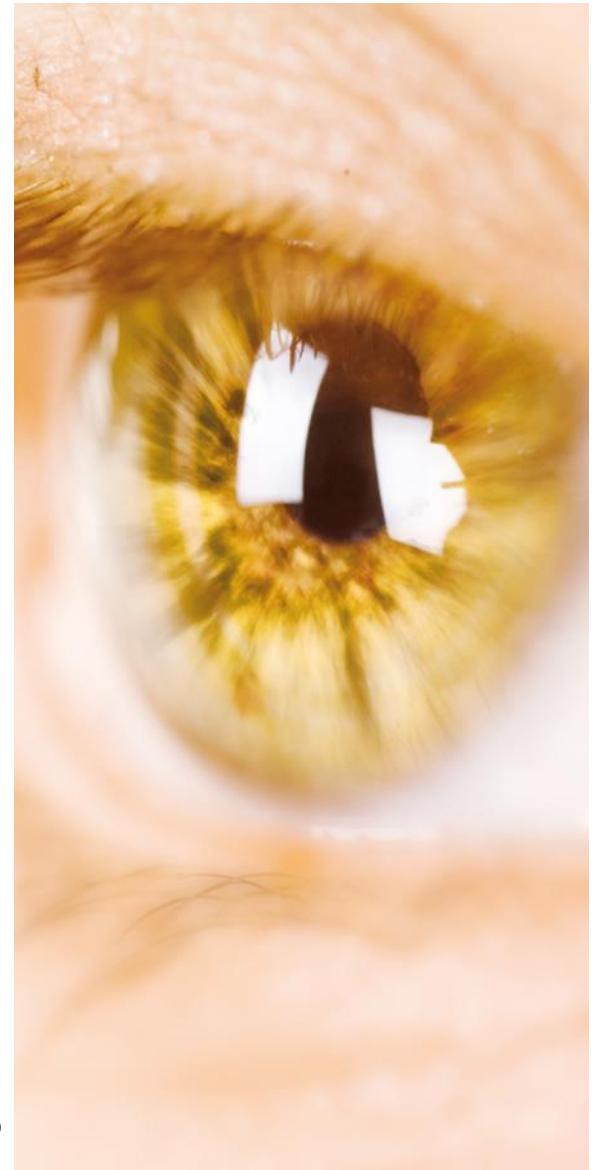




# Versicherungsaufsichtsrecht

## Entwicklung

- ▶ VAIT
  - ❖ Konsultation zum Entwurf eines Rundschreibens „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ seit Ende April abgeschlossen
  - ❖ Zentrales Ziel: Flexibler und praxisnaher Rahmen
  - ❖ Aber auch Vorgaben für Ausgliederungen
  - ❖ Kritik vom GDV: Nicht zwingend Steigerung der IT-Sicherheit / Manifestation bürokratischer Hemmnisse
- ▶ BaFinTech
  - ❖ „*Wir brauchen eine Verantwortung der Geschäftsleitung für automatisierte Prozesse*“
  - ❖ „*Grundsatz „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“ auch im Zeitalter der Digitalisierung*“
- ▶ BaFin: Schwerpunkte der Versicherungsaufsicht 2018
  - ❖ Cyber-Sicherheit (bei ausgewählten Versicherern)



# Was wir mit Ihnen vorhaben ...



— 3

Versicherungsvertriebsrecht

# Versicherungsvertriebsrecht

## Europäische Rechtsgrundlagen

- ▶ Ausgangspunkt ist Richtlinie 77/92/EWG über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des -maklers, v.a. Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten
- ▶ Ersetzung durch die Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung (IMD)
- ▶ Ersetzung durch die Richtlinie (EU) 2016/97 über **Versicherungsvertrieb (IDD)**



# Versicherungsvertriebsrecht

## Kernpunkte der IDD

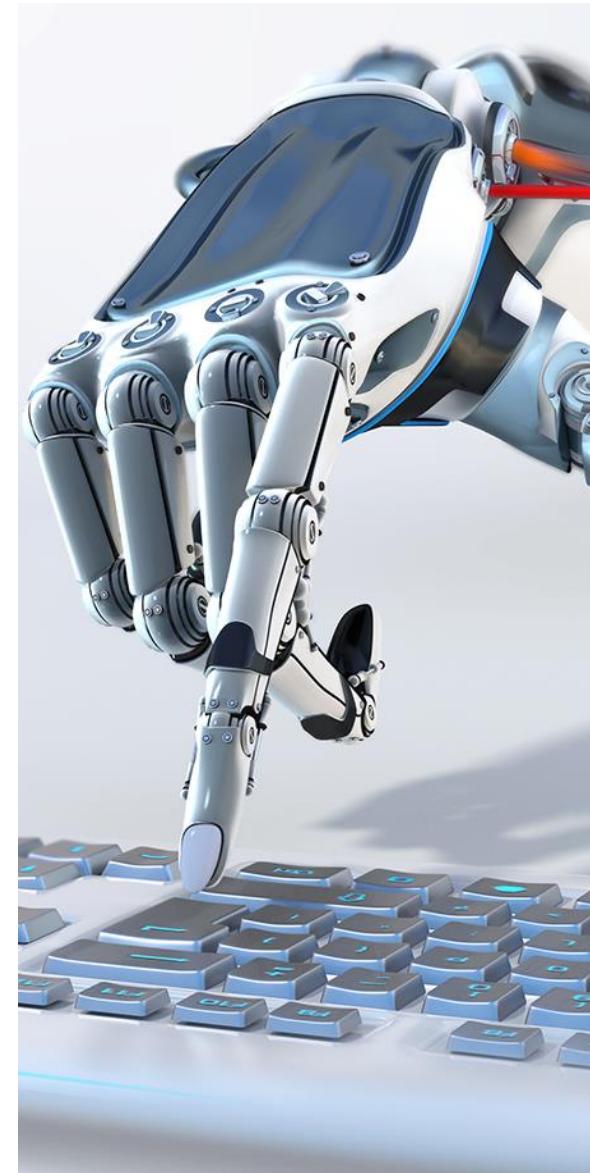
- ▶ Nicht bloß Update, sondern vielmehr **Upgrade**
- ▶ Kundeninteresse soll stärker ins Zentrum des Handelns gerückt werden
- ▶ **Erweiterung des Anwendungsbereichs:**  
Regulierung der gesamten Vertriebskette
- ▶ Paradigmenwechsel: Prinzipienbasierte Aufsicht
- ▶ Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei der Produktentwicklung
- ▶ Mehr Transparenz:
  - ❖ Verschärfung von Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln
  - ❖ Produktinformationsblatt für Nichtlebensversicherungen
- ▶ Mindestharmonisierung



# Versicherungsvertriebsrecht

## Beratung und Dokumentation

- ▶ Wegfall des Fernabsatzprivilegs
- ▶ Pflicht zur anlassbezogenen Befragung und Beratung
  - ❖ Anlassbegründende Tatsachen:
    - Schwierigkeit, die Versicherung zu beurteilen
    - Person und Situation des Versicherungsnehmers
    - Erkennbarkeit des Anlasses
  - ❖ Berücksichtigung von Beratungsaufwand in angemessenem Verhältnis zur Prämie
- ▶ Angabepflicht
  - ❖ Kunde muss nachvollziehen können, welche Gründe für den Rat sprechen
  - ❖ Angabe als solche formlos möglich
- ▶ Pflicht zur Dokumentation von Befragung, Beratung und Angabe
- ▶ Pflicht zur Übermittlung des erteilten Rats und die Gründe hierfür → Rückschritt: **grds. auf Papier**



# Versicherungsvertriebsrecht

## Exkurs: Vergleichsplattform

- § 1a Abs. 2 (Verweis in § 59 Abs. 1 S. 3 VVG):

*„Absatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, ferner für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann.“*

- Es gelten also zukünftig alle Regelungen des VVG, die für Versicherungsvermittler gelten, v.a. die Beratungs- und Dokumentationspflichten!



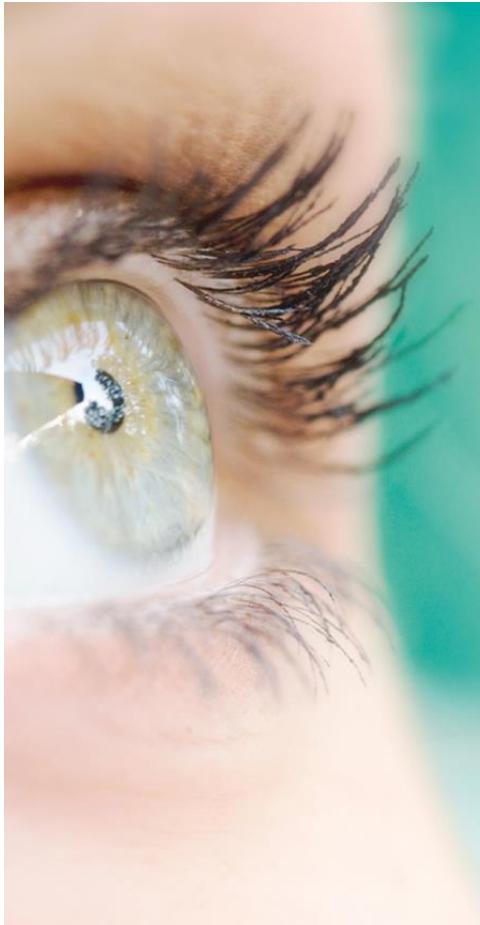
# Versicherungsvertriebsrecht

## GDV - Empfehlungen

- ▶ Kein „Online-Rabatt“
- ▶ Abfrage von (typischen) Kundenbedürfnissen samt Plausibilitätsprüfung (mit sofortiger Rückmeldung an den Kunden)
- ▶ Selbstöffnende „Hilfe zur Selbsthilfe“-Fenster
- ▶ Chat- / Telefon- oder CoBrowsing-Funktion



# Was wir mit Ihnen vorhaben ...



4

Datenschutzrecht

# Grundwissen „DS-GVO“

## Wann ist die DS-GVO einschlägig?

- ▶ Bei der Verarbeitung (jeder automatisierte oder manuelle Vorgang i.V.m. Daten)
- ▶ Von personenbezogenen Daten („... *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person... beziehen...*“)
- ▶ Daten von natürlichen Personen
  - ❖ Beispiele: Daten von Mitarbeitern eines Unternehmens, z.B. deren E-Mail Adresse, nicht hingegen die Adresse einer GmbH
- ▶ Daten mit direktem („*identifizierte*“) oder indirektem („*identifizierbare*“) Personenbezug
  - ❖ Beispiele: Name, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung, IP-Adresse, Cookie, gehashte E-Mail Adressen, Scoringergebnis, Autokennzeichen, Steuernummer, Bankverbindung



# Grundwissen „DS-GVO“

## Wesentliche Rechtfertigungsgründe

- ▶ Grundsatz: Datenverarbeitung ist verboten!
- ▶ Ausnahme: Rechtfertigung
- ▶ Wesentliche Rechtfertigungsgründe:
  - ❖ Erfüllung des Vertrags oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
  - ❖ Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
  - ❖ Wahrung der berechtigten Interessen
    - „*die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt*“



# Grundwissen „DS-GVO“

## Wesentliche Rechtfertigungsgründe

- ❖ Einwilligung:
  - Anforderungen: freiwillig, spezifisch, informiert, eindeutig (ggf. explizit), widerruflich
  - Freiwillig: Allgemeines Koppelungsverbot
  - Informiertheit: Angaben zur Identität des Verantwortlichen und zu jedem einzelnen Zweck, aber weiterer Zweck möglich
  - Zweckänderung ist grundsätzlich unzulässig,
    - Ausnahme: Vereinbarkeit von neuem mit altem Zweck, aber Informationspflicht
  - Dokumentation: Inhalt, Identifikation, Zeitpunkt



# Grundwissen „DS-GVO“

## Pflichten und Rechte

- ▶ Pflichten des Verantwortlichen:
  - ❖ Informationspflichten Art. 13, 14
    - Bei Datenerhebung ist dies dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen
  - ❖ Dokumentation hinsichtlich des Einhaltens der Vorgaben der DS-GVO
  - ❖ Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen ggü. dem Betroffenen und der Datenschutzbehörde
- ▶ Rechte der Betroffenen
  - ❖ Auskunftsrecht, Art. 15
  - ❖ Recht auf Berichtigung, Art. 16
  - ❖ Recht auf Löschung, Art. 17
  - ❖ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18
  - ❖ Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20



# Grundwissen „DS-GVO“

## **Es kann teuer werden!**

- ▶ Deutlich höhere Bußgelder:
  - ❖ EUR 20 Mio. oder 4 % des jährlichen weltweiten Jahresumsatzes von Unternehmen / -gruppe
  - ❖ EUR 10 Mio. oder 2 % des jährlichen weltweiten Jahresumsatzes von Unternehmen / -gruppe
- ▶ Weitere Rechtsfolgen:
  - ❖ Schadensersatz
  - ❖ Strafe (nach nationalem Recht)





Was ist Ihre Meinung?

Sind Fragen offen geblieben?

# TaylorWessing

## Ihre Ansprechpartner



# Ihre Ansprechpartnerin



**Mareike Christine Gehrman**  
**Salary Partnerin, Düsseldorf**  
**Fachanwältin für**  
**Informationstechnologierecht**

Mareike Christine Gehrman hat sich auf die rechtliche Beratung in den Bereichen IT, Telekommunikation und Datenschutz spezialisiert. Sie berät nationale sowie internationale Mandanten in allen operativen Belangen zum IT-, Telekommunikations- und Datenschutzrecht. Hierbei hat Mareike Christine Gehrman auch komplexe IT-Projekte der öffentlichen Hand, insbesondere des Bundesministerium des Innern und seiner nachgelagerten Bereiche, begleitet.

Besondere Expertise weist Mareike Christine Gehrman in den Bereichen IT-Sourcing, Datenschutz und Cyber Security vor. Ein Schwerpunkt ihrer derzeitigen Tätigkeit ist die Implementierung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus verfügt sie über umfangreiche Erfahrungen beim Führen großer Gerichtsverfahren (bis OLG-Ebene) und DIS-Schiedsverfahren im IT- und Telekommunikations-Bereich.

Mareike Christine Gehrman studierte Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dort nahm sie auch erfolgreich an den Begleitstudiengängen Anglo-American Law und Internetrecht teil. Während ihrer Studienzeit absolvierte sie auch ein freiwilliges Praktikum beim Deutschen Generalkonsulat in New York.

- > **Informationstechnologie/Telekommunikation**
- > **Datenschutz**
- > **Tech-Litigation**



Von 2001 bis 2012 arbeitete Mareike Christine Gehrman als freie Mitarbeiterin bei einer regionalen Tageszeitung. Seit 2015 ist sie Mitglied im Expertennetzwerk der „Computerwoche“ und veröffentlicht zu aktuellen Themen aus dem Bereich „Cybersecurity“. Zudem verfasst sie regelmäßig Beiträge in verschiedenen Fachzeitschriften und referiert zu ihren Spezialgebieten.

Im Januar 2016 wurde sie zur Fachanwältin für Informationstechnologierecht ernannt. Mareike Christine Gehrman ist zudem sicherheitsüberprüft gemäß SÜG.

## Kontaktdaten

T: +49 211 8387-189

E: [m.gehrmann@taylorwessing.com](mailto:m.gehrmann@taylorwessing.com)

# Ihr Ansprechpartner



**Dr. Ingo Weckmann, LL.M.**  
**Associate, Düsseldorf**

Ingo Weckmann berät Versicherer und sonstige Unternehmen in versicherungsrechtlichen Fragenstellungen. Er hat sich dabei auf das Versicherungsaufsichtsrecht spezialisiert und berät insbesondere Versicherer im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Anforderungen. Der Schwerpunkt seiner rechtlichen Beratung liegt auf den regulatorischen Vorgaben gemäß Solvency II und IDD.

Ingo Weckmann absolvierte seine rechtswissenschaftliche Ausbildung an den Universitäten zu Bayreuth und Münster. In 2009 erhielt von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster den Master of Laws (LL.M.) im Bereich Versicherungsrecht. Im Referendariat legte er mit der Wahl der Stationen ebenfalls einen Schwerpunkt auf eine versicherungsrechtliche Expertise. Sein zweites juristische Staatsexamen absolvierte er in 2010. Von 2011 bis 2014 war Ingo Weckmann als Syndikusanwalt am Institut für Versicherungsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig bevor er 2015 seine Tätigkeit im Düsseldorfer Büro von Taylor Wessing aufnahm. 2017 promovierte Ingo Weckmann bei Herrn Prof. Dr. Dirk Looschelders zu den Befugnissen von Rechtsschutzversicherern zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen.

## > Versicherungen

Ingo Weckmann veröffentlichte seine Masterarbeit zu dem Thema „Interessenkonflikte aus Leitungs- und Aufsichtsmandaten bei D&O-Versicherern und D&O-Versicherungsnehmern – am praktischen Beispiel Siemens“ im Forum Versicherungsrecht 2012, S. 267-307. Des Weiteren kommentiert er in: Looschelders/Paffenholz (Hrsg.), ARB-Kommentar, die §§ 6-8a und 15, 16 ARB 2010.

Sprachen: Deutsch, Englisch

## Kontaktdaten

T: +49 211 83 87 193

E: [i.weckmann@taylorwessing.com](mailto:i.weckmann@taylorwessing.com)

# Unsere Informationen zu IT und Datenschutz

Moderne Rechtsberatung beinhaltet selbstverständlich mehr als die Begleitung von Projekten und die Prüfung einzelner Fragestellungen. Wir wollen in der Zusammenarbeit vielfältigen Mehrwert schaffen. Insbesondere im Bereich IT/IP und Datenschutz haben wir attraktive Zusatzleistungen für unsere Mandanten entwickelt.

## Newsletter

Regelmäßig versenden wir unseren **Newsletter Technology**, um Sie über aktuelle juristische Themen, relevante Gesetzgebungsinitiativen oder Verfahrensergebnisse und deren Konsequenzen auf dem Laufenden zu halten.

## Microsites

Unsere Microsite **Global Data Hub** enthält darüber hinaus aktuelle und detailliertere Informationen zu praxisrelevanten Fragen im internationalen Datenschutz.

## Konferenzen, Workshops & Webinars

Wir bieten unseren Mandanten diverse Konferenzen, wie z.B. den **Münchener Datenschutztag** sowie Workshops und Veranstaltungen, kostenlos zur Weiterbildung und Vernetzung an. Zu ausgewählten und aktuellen juristischen Themen führen wir Webinars durch.

## Global Intellectual Property Index

In unserem Global IP Index werden über 30 Rechtsordnungen aus dem gesamten Bereich des gewerblichen Rechts- und Datenschutzes verglichen, bewertet und in einer Studie zusammengefasst. Erstmals werden auch Industrieaspekte miteinbezogen. Die fünfte Auflage wird in Kürze veröffentlicht.





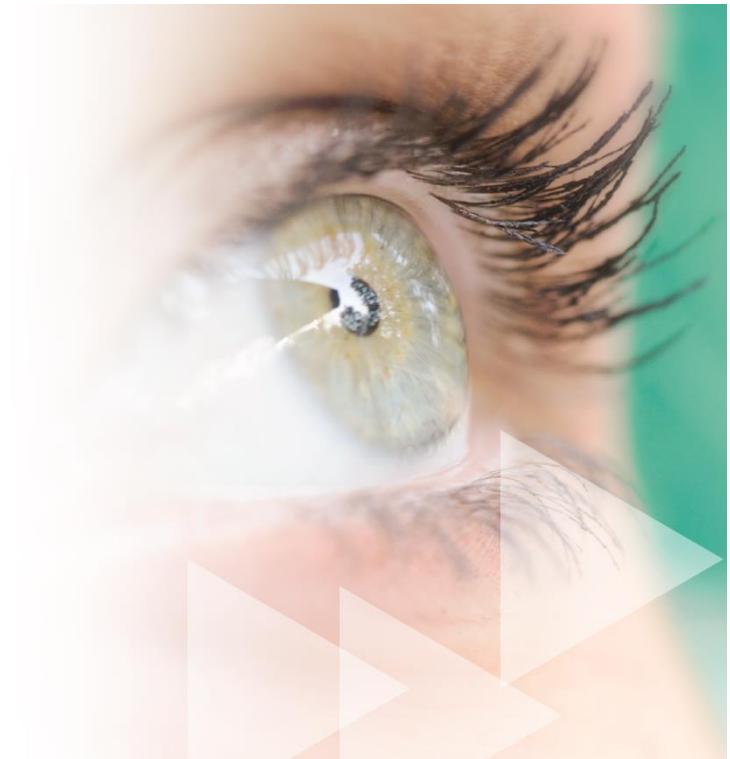
Unsere IoT-Expertise:

<https://deutschland.taylorwessing.com/de/internet-of-things>

**TaylorWessing**

# Taylor Wessing im Überblick

- ▶ Führende **internationale Full Service-Kanzlei**
- ▶ Praxisnahe Beratung in allen Fragen des **nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts**
- ▶ **Branchen Know-how** durch langjährige Beratungsbeziehungen zu führenden Unternehmen
- ▶ Über **1.200 Rechtsanwälte** an **33 Standorten** in Europa, den USA, dem Mittleren Osten und Asien, einschließlich unserer Kooperationen in Südkorea, Indonesien und Saudi-Arabien
- ▶ **Starke Präsenz im asiatischen Raum** durch unsere führende China Praxis mit Repräsentanzen in Beijing, Shanghai und Hongkong sowie Büros in Singapur, Seoul und Jakarta
- ▶ **Expertenteams** für die Wirtschaftsregionen Brasilien, Russland und Indien
- ▶ **Internationales Netzwerk** von ausgewählten und erprobten Kooperationskanzleien in weiteren Ländern

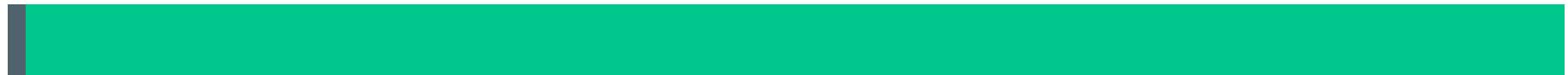


FIRM OF THE  
YEAR  
2016



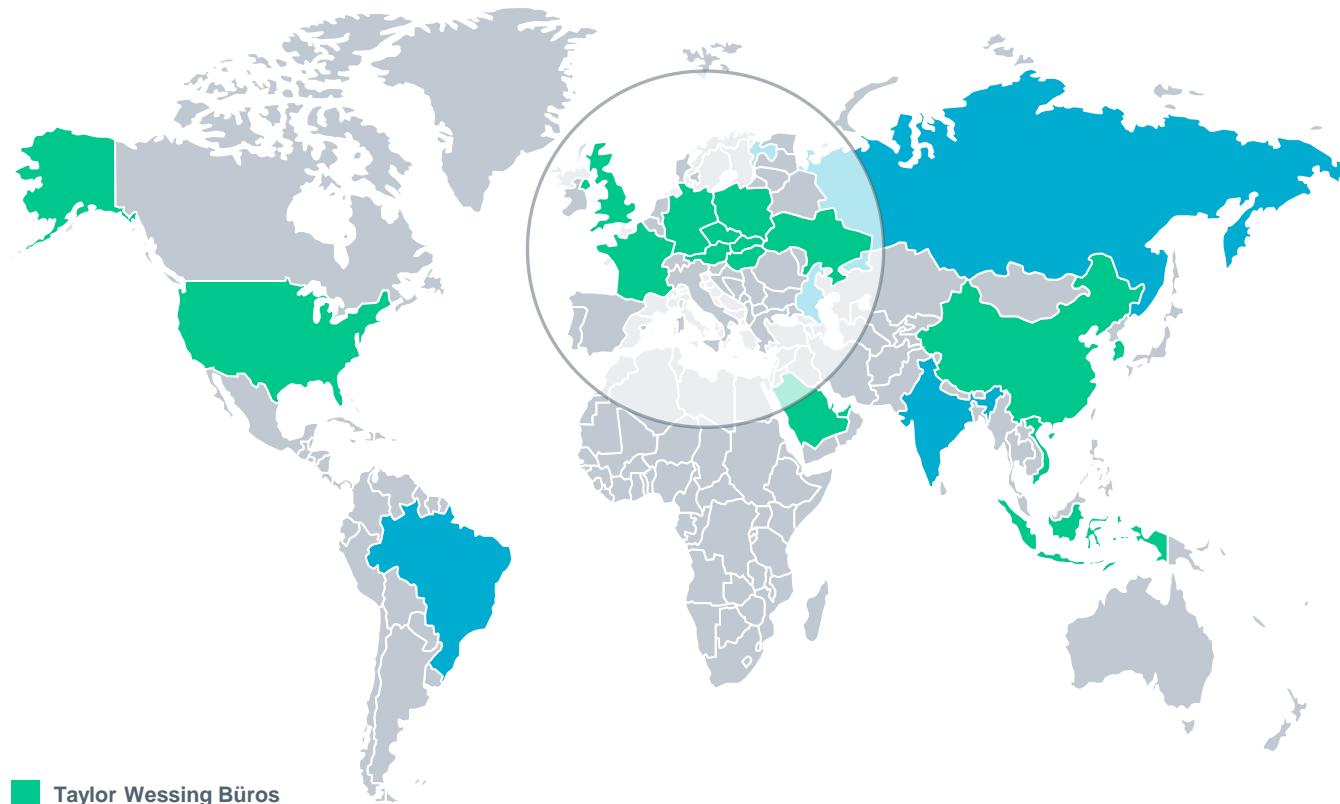
IP FIRM OF THE  
YEAR  
2012





# Standorte und Netzwerk

Wir verfügen über ein ausgewähltes Netzwerk von Partnerkanzleien, mit denen wir seit vielen Jahren bei grenzüberschreitenden Transaktionen und Projekten in allen wichtigen Rechtsgebieten zusammenarbeiten.



█ Taylor Wessing Büros

█ Taylor Wessing Expertenteams und Ländergruppen

█ Kooperationskanzleien über internationales Netzwerk

\* Repräsentanzen

\*\* Assoziierte Büros

<span style="color: green;">█</span> <b>Belgien</b> Brüssel
<b>China</b> Peking*   Shanghai*
<b>Deutschland</b> Berlin   Düsseldorf   Frankfurt   Hamburg   München
<b>Frankreich</b> Paris
<b>Großbritannien</b> Cambridge   London
<b>Hongkong</b>
<b>Indonesien</b> Jakarta**
<b>Niederlande</b> Amsterdam   Eindhoven
<b>Österreich</b> Klagenfurt*   Wien
<b>Polen</b> Warschau
<b>Saudi-Arabien</b> Dschidda**   Riad**
<b>Singapur</b>
<b>Slowakei</b> Bratislava
<b>Südkorea</b> Seoul**
<b>Tschechische Republik</b> Brünn*   Prag
<b>Ungarn</b> Budapest
<b>Ukraine</b> Kiew
<b>USA</b> Silicon Valley*   New York*
<b>Vereinigte Arabische Emirate</b> Dubai
<b>Vietnam</b> Hanoi   Ho-Chi-Minh-Stadt